

Geschäftsordnung der Kommission für Internationale Beziehungen der Universität Bern

7.10.2020

Die Kommission für Internationale Beziehungen,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe m, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2, Artikel 30 und Artikel 31, Absatz 3 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Geschäftsordnung regelt den Status, die Aufgaben und die Organisation der Kommission für Internationale Beziehungen (im Folgenden Kommission).

Status

Art. 2 Die Kommission ist eine ständige Kommission der zentralen Dienste der Universität Bern im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011.

Aufgaben

Art. 3 ¹ Die Kommission berät und unterstützt die Universitätsleitung in allen gesamtuniversitären Angelegenheiten mit internationalem Bezug. Sie beobachtet europäische und globale Entwicklungen im Forschungs-, Bildungs- und Dienstleistungsbereich auf Hochschulebene mit Bezug zur Universität Bern.

² Die Kommission arbeitet eng mit UniBE International und weiteren international ausgerichteten Organisationseinheiten der Vizerektorate (namentlich: Grants Office) zusammen. Diese Organisationseinheiten und die Kommission unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

³ Die Kommission

- a unterstützt die Universitätsleitung bei der Erarbeitung von Grundsätzen, Strategien und Massnahmen der Internationalisierung unter Berücksichtigung entsprechender universitärer und gesamtschweizerischer Vorgaben und allenfalls europäischer und weiterer internationaler Vereinbarungen,
- b berät und verabschiedet Anträge zu gesamtuniversitären Massnahmen der Internationalisierung von Mitgliedern der Kommission und den von ihnen vertretenen sowie weiteren Organisationseinheiten der Universität und stellt Antrag an die Universitätsleitung,
- c berät und verabschiedet Initiativen zur Verbesserung inneruniversitärer Bedingungen für die Teilnahme an internationalen Kooperationsprogrammen im Forschungs-, Bildungs- und Dienstleistungsbereich und stellt Antrag an die Universitätsleitung,

- d. begutachtet neue Massnahmen und Programme zur Internationalisierung und gibt Empfehlungen zuhanden der zuständigen Organe ab,
- e. berät und unterstützt die Universitätsleitung und die anderen Organisationseinheiten in internationalen Angelegenheiten,
- f. berät an der ordentlichen jährlichen Sitzung über den Tätigkeitsbericht von UniBE International und informiert sich über die Aktivitäten anderer relevanter Organisationseinheiten,
- g. tauscht relevante Informationen innerhalb der Universität aus; die Mitglieder der Kommission informieren die von ihnen vertretenen Organisationseinheiten über gesamtuniversitäre internationale Angelegenheiten,
- h. erlässt eine Geschäftsordnung und legt diese dem Senat zur Genehmigung vor,
- i. bearbeitet weitere, ihr von der Universitätsleitung übertragene Geschäfte zur internationalen Zusammenarbeit der Universität Bern.

Zusammensetzung

Art. 4 ¹ Die Kommission besteht aus:

- a. der oder dem Delegierten der Universitätsleitung
- b. je einer oder einem Delegierten jeder Fakultät
- c. zwei Delegierten des Verbandes der Dozentinnen/Dozenten (VDD)
- d. zwei Delegierten des Verbandes der Assistentinnen/Assistenten (VAA)
- e. zwei Delegierten der Vereinigung der Studierenden (SUB)
- f. der Leiterin oder dem Leiter von UniBE International und einer Vertreterin oder eines Vertreters des Vizerektorats Forschung

² Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu den einzelnen Traktanden beziehen.

Wahl

Art. 5 ¹ Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat gewählt.

² Die Universitätsleitung legt dem Senat eine Liste mit den Namen der ihr von den obgenannten Organen vorgeschlagenen Delegierten vor.

³ Die Leiterin oder der Leiter von UniBE International gehören der Kommission von Amtes wegen an.

Amtsdauer

Art. 6 Die Kommissionsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorsitz

Art. 7 ¹ Die Vizerektorin Entwicklung oder der Vizerektor Entwicklung ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission.

² Ein Mitglied der Universitätsleitung vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei deren oder dessen Abwesenheit.

Stellvertretung

Art. 8 ¹ Die in der Kommission vertretenen Fakultäten und die übrigen in der Kommission vertretenen Vereinigungen und Organisationseinheiten bezeichnen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Kommissionsmitgliedes bzw. der Kommissionsmitglieder und geben diese dem Präsidenten bekannt.

² Berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen ist jeweils entweder das ordentliche Kommissionsmitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

³ Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.

Beschlussfassung
1. Quorum

Art. 9 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend oder vertreten sind.

2. Sachgeschäfte

Art.10 ¹ Die Kommission beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

² Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

³ Die Leiterin oder der Leiter von UniBE International und die Vertreterin oder der Vertreter des Vizerektorats Forschung haben beratende Stimme.

⁴ Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung.

3. Zirkularbeschlüsse

Art. 11 ¹ Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub ertragen, können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. Den Mitgliedern wird für diese Geschäfte eine Beurteilungsfrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt.

² Die Beschlussfassung erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen.

³ Der oder die Vorsitzende entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden kann.

Zusammentreten

Art.12 ¹ Die Kommission tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

² Eine ausserordentliche Sitzung findet gemäss besonderem Beschluss der Kommission sowie auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder mindestens zweier Mitglieder der Kommission statt.

Einberufung

Art. 13 Die oder der Vorsitzende beruft die Kommission spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin mit dem Versand der Traktandenliste ein.

Anträge

Art. 14 Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der oder dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.

Protokoll

Art. 15 ¹ UniBE International führt das Protokoll.

² Das Protokoll wird der Kommission zur Kenntnis gebracht und in der jeweils folgenden Sitzung genehmigt.

Informationstätigkeit

Art. 16 ¹ Die Mitglieder der Kommission orientieren die vertretenen Organisationseinheiten regelmässig über die Anliegen und Ergebnisse der Kommission und holen deren Stellungnahme zu wichtigen Fragen ein.

² Die Beratungen sind vertraulich. Die Mitglieder sind in Bezug auf nicht-protokolierte Anträge, Voten und das Stimmverhalten der Einzelnen an das Amtsgeheimnis gebunden. Dies gilt auch nach Beendigung der Amtszeit.

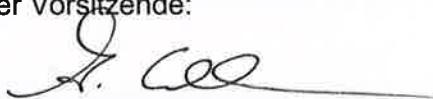
³ Die Öffentlichkeit darf über Kommissionsbeschlüsse nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Zustimmung der Rektorin oder des Rektors direkt von der Kommission orientiert werden. Eine solche Orientierung erfolgt in jedem Fall über die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Universität.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Senat in Kraft.

Bern, 7. Oktober 2020

Im Namen der Kommission für Internationale Beziehungen der Universität Bern
Der Vorsitzende:



Prof. Dr. Achim Conzelmann

Vom Senat genehmigt:

Bern, 3. November 2020

Im Namen des Senats
Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann